

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):

Mit Schreiben vom 28.09.2017 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart – 15.11.2017
- Regierungspräsidium Tübingen ForstBW – 03.11.2017
- Regierungspräsidium Freiburg – 22.11.2017
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 21.11.2017
- Landratsamt Heilbronn – 15.11.2017
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung – 10.10.2017

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 06.10.2017 bis zum 06.11.2017 erfolgt.

Es wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Eigentümergeinschaft „HRB Zehn Morgen“ – 07.10.2017

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners Andreas Braun und des Umweltplaners Immanuel Jähnchen (Büro imiba) gegenübergestellt.

Eberstadt, den 14.12.2017



Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de

imiba - INGENIEURE

Michael Baumbusch Dipl.Ing. (FH)



Cleenweg 5
74336 Brackenheim
Fon 07135 / 9653-53
Fax 07135 / 9653-54
Mail info@imiba.de, www.imiba.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Herrn Armin Steeb
Postfach 1129
74904 Bad Rappenau

Stuttgart 15.11.2017
Name: Julia Kässer
Durchwahl: 0711 904-12105
Aktenzeichen: 21-2434.2 / HN Bad Rappenau
(Bitte bei Antwort angeben)

- Versand erfolgt nur per Email -

 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 28.09.2017, Ihr Zeichen FNP/Gesamtfortschreibung

Sehr geehrter Herr Steeb,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3, 4, 5 und 8 – Landwirtschaft, Straßenwesen und Verkehr, Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Bezüglich der Rechtsgrundlagen und der raumstrukturellen Einstufung des Verwaltungsraumes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.03.2017.

Die Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 01.03.2017 wurden größtenteils aufgenommen, insbesondere wurde die Bedarfsberechnung angepasst.

Somit besteht nun für Bad Rappenau ein relativer Wohnbauflächenbedarf von 42,4 ha, für Kirchardt 16,3 ha und für Siegelsbach 1,72 ha. Die Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten ist plausibel dargelegt. Nach Abzug der Flächenpotentiale



Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12690/-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- 2 -

(37,64 ha für Bad Rappenau, 12,31 ha für Kirchartd und 1,66 ha für Siegelsbach)
ergibt sich folgender Nettowohnraumbedarf:

4,8 ha für Bad Rappenau, 4,03 ha für Kirchartd und 0,06 ha für Siegelsbach.

Für Siegelsbach wird lediglich die bereits im bisher gültigen FNP dargestellte Fläche „Hinter der Schule“ mit 1,6 ha ausgewiesen, die bereits im bisherigen FNP enthalten ist. Es bestehen daher keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.

Insgesamt werden nun in der aktuellen Planung 9 Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen mit 7,4 ha neu ausgewiesen. Diesen Ausweisungen stehen weiterhin keine raumordnerischen Ziele entgegen.

Gewerbeflächen

Es werden 15 neue gewerbliche bzw. gemischte Bauflächen mit 43,1 ha ausgewiesen.

Bezüglich der Gewerbebaufläche „Buchäcker III“, Bad Rappenau-Bonfeld, die die gebietsscharfe Abgrenzung des IGD-Schwerpunkts nach PS 2.4.3.1 (Z) überschreitet, wurden die hierfür erforderlichen Voraussetzungen noch nicht dargelegt (vgl. unsere Stellungnahme vom 01.03.2017, S. 8).

Die gewerbliche Baufläche „Steinäcker“, Bad Rappenau, wurde im Vergleich zum Vorentwurf von 10,7 ha auf 5,1 ha reduziert und liegt nun nur noch randlich im Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z). Man kann hier nun von einer Ausformung des Regionalen Grünzuges ausgehen. Raumordnerische Bedenken werden somit zurück gestellt.

Auch die gewerbliche Baufläche „Kreuz/Obern Tor Erweiterung“, Bad Rappenau-Grombach, wurde verkleinert und dahingehend verändert, dass sie nun nicht mehr im Vorranggebiet für die Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (Z) liegt, sondern nur angrenzt. Somit stehen keine raumordnerischen Ziele entgegen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Gewerbebaufläche „Buchäcker III“ widerspricht derzeit noch in formaler Hinsicht den Zielen der Raumordnung. Die Fläche ist aber in dem in Aufstellung befindlichen regionalen Gewerbeentwicklungskonzept enthalten, das zeitnah zu einer Regionalplanänderung führen wird. Dann entfällt der Widerspruch. Die Fläche sollte deshalb auch nach Einschätzung des Regionalverbandes in der Fortschreibung dargestellt werden.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 3 -

Landwirtschaft

Abt. 3 hat mit Datum vom 15.2.17 bereits ausführlich zum FNP Stellung genommen und bei der damaligen TÖB-Beteiligung erhebliche Bedenken angemeldet, da mit den Planungen in großem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Im Gebiet liegen vielfach gute bzw. beste Böden vor. Über die Bodenqualitäten hinausgehend sind z.T. die agrarstrukturellen Bedingungen gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wieder gegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I und II vor.

Darüber hinaus hatten wir bemängelt, dass die im Feb 2017 vorgelegten Unterlagen die landwirtschaftlichen Belange nicht ausreichend abarbeiten und damit keine ordnungsgemäße Abwägung erlauben. In unserer damaligen Stellungnahme hatten wir deshalb um Darstellung sowohl der öffentlichen als auch der einzelbetrieblichen Belange in den Unterlagen gebeten.

In den nun vorgelegten Unterlagen wurden Verbesserungen vorgenommen.

Insbesondere ist im Landschaftsplan im Kapitel 3.1.3 „Land-/Forstwirtschaft“ nun die Flurbilanz einschließlich Kartenausschnitt enthalten. Die Erläuterungen dort sind umfassend und richtig, lediglich die Begriffe Vorrangfläche/-flur Stufe I / II wurden z.T. nicht vollständig verwendet.

Auch auf den Seiten 77, 79, 81, 84 finden sich die von uns gewünschten Aussagen nun im Text.

Als weitere Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung hatten wir eine differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewertung gemäß der Flurbilanz in den detaillierten Steckbriefen zu den einzelnen Baugebieten gefordert. Diese ist nun zwar in Teilen enthalten, geht aber in der Vielzahl der Steckbriefinformationen unter.

Als Beispiel fügen wir in der Anlage die Steckbriefe für G-BE-001 Fürfelder Weg bei:

- Steckbrief Umweltbericht S. 31: Konfliktpotential Boden Vorrangflur Stufe I
- Umweltsteckbrief S. 1-6: Ackerflächen Vorrangflur I, landw. Vorrangflur, Feldflur
- Prüfflächensteckbrief S. 1-4: Hochwertige landw. Fläche der Vorrangstufe I.

Die Betrachtung des exemplarisch und zufällig ausgewählten Gebietes Fürfelder Weg zeigt, dass für jedes Gebiet mindestens drei verschiedene Steckbriefe mit jeweils bis

Kenntnisnahme, Begriffe werden in der Unterlage richtig gestellt

Eine differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewertung gemäß der Flurbilanz wird in den Umweltsteckbriefen herausgestellt.

- 4 -

zu sechs Seiten vorliegen; dies ist u.E. nach unübersichtlich. Die Darstellung der – fast immer gegebenen – Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange ist dabei in der Begriffsverwendung uneinheitlich; der unwiederbringliche Verlust global bester und nachhaltigster Standorte für die Nahrungsmittelerzeugung hier im Landkreis Heilbronn wird letztendlich nicht erkennbar.

Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen damit Bedenken zu den Planungen, da auf den Gemarkungen des Verwaltungsraumes Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach Vorrangflur Stufe I und II nach Flurbilanz vorliegt. Zwar begrüßen wir die Reduktion des Flächenbedarfs gegenüber dem Entwurf; nach wie vor sollen gegenüber dem rechtskräftigen FNP jedoch weitere 50 ha für Siedlung in Anspruch genommen werden.

Wir verweisen im Detail auf unsere Stellungnahme vom 15.2.2017.

Zur Thematik Eingriffs-Ausgleich möchten wir nochmals anmerken, dass die Landwirtschaft, die bereits durch Bau- und Infrastrukturflächen Acker- / Grünlandflächen verliert, nicht nochmals durch Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein sollte. Um eine Doppelbelastung der Landwirte zu vermeiden, sollten daher insbesondere wertvolle Ackerflächen (wie hier am Rande des Kraichgaus) nicht vorrangig für Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Diese bilden die wirtschaftliche Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und sind für deren Sicherung entscheidend.

Das BNatschG gibt dazu auch den rechtlichen Hintergrund. Aus § 15 Abs. 3 BNatschG ergibt sich die Notwendigkeit, insbesondere auf die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden Rücksicht zu nehmen. Auf die gleichlautende Zielsetzung des Grundlagenpapiers des MLR (2004), wird ebenfalls verwiesen.

Auch erhöht sich die Chance der tatsächlichen Entwicklung von Vernetzungsstrukturen deutlich, wenn in landwirtschaftlichen Gunstbereichen der Vorrangflur Stufe I / II sparsam mit Gestaltungsvorschlägen umgegangen wird, die dann aber den Vorgaben des § 15 BNatschG entsprechen. Aus Sicht der Landwirtschaft sollten also Biotopneuentwicklungen vielmehr primär auf Grenz-/ Untergrenzfluren in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft angestrebt werden, d.h. der Kontakt mit den Landwirten sollte bereits im Vorfeld erfolgen.

Konkret wird jedoch in den Umweltsteckbriefen häufig die „Umwandlung intensiver Acker- / Grünlandnutzung zu extensiver Grünlandnutzung“ bzw die „Extensivierung

Alle Siedlungsentwicklungsflächen des FNP-Entwurfs wurden auf mögliche umweltrelevante Auswirkungen hin geprüft (vgl. Umweltsteckbriefe). Für jedes Gebiet liegen 2 Steckbriefe (Umweltsteckbrief und FNP-Steckbrief) vor. Auf die zusammenfassende tabellarische Übersicht der Umweltsteckbriefe im Entwurf des Umweltberichts (Tab. 1 – 6) wird verzichtet.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird in den Umweltsteckbriefen bei dem Verlust landwirtschaftlicher Böden (Vorrangflur I) eine hohe Auswirkungsintensität prognostiziert.

Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung sowie ihrer Eignung für artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich oder zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen auszuwählen. Dabei ist darauf zu achten, die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden auf ein Minimum zu reduzieren. Die wertvollen Ackerflächen des Kraichgaus sollten nur dort in Anspruch genommen werden, wo es aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig ist.

Vorrangig sollten zum Ausgleich Maßnahmen des Ökokontos oder von der LUBW empfohlene Maßnahmen angewendet werden (z. B. Pflege von Streuobstbeständen und Aufwertungsmaßnahmen bereits vorhandener Streuobstbestände, Entsiegelung bebauter Flächen, Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen, Verbesserung bestehender FFH-Gebiete, Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, etc.).

Im Frühjahr 2017 hat die Stadtverwaltung Bad Rappenau die betroffenen Landwirte zu Abstimmungsgesprächen hinsichtlich der Flächendarstellungen und der Suchräume für Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen eingeladen. Dabei wurden in Abstimmung mit den Landwirten bereits Anpassungen der Suchräume vorgenommen. Sobald Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollen wird es weitere Abstimmungen mit den betroffenen Landwirten geben.

- 5 -

von Grün- bzw Ackerland" vorgeschlagen (z.B. W-SI-001) ebenso wie die „Anlage von Ackerrandstreifen und Brachlandflächen“ zur Etablierung von Saumstrukturen. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch nur sinnvoll und bestenfalls kleinräumig akzeptabel, als durch die Betriebe eine Verwertung des anfallenden Grüngutes (!) im bestehenden Betriebsablauf möglich ist, d.h. eine landwirtschaftliche Nutzung gegeben ist.

Die Voraussetzungen dazu sind vor Ort und im Vorfeld zu überprüfen und entsprechender Ausgleich an die Bewirtschafter zu leisten. Der LP sollte bereits Aussagen zur Grüngutverwertung des extensiven Aufwuchses erbringen, z.B. einschließlich der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit bei Biomasseverwendung in Biogasanlagen; wir begrüßen deshalb die Aussagen auf S. 81 des LP's.

Zusammenfassend bestehen unsererseits deshalb weiterhin Bedenken zur Flächennutzungsplanung mit integriertem Landschaftsplan des Verwaltungsraumes Bad Rappennau – Kirchart – Siegelsbach.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, [come-lia.kaestle@rps.bwl.de](mailto:corne-lia.kaestle@rps.bwl.de).

Straßenwesen und Verkehr

Es wird auf die frühere Stellungnahme vom 01.03.2017 verwiesen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14224, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Umwelt – Wasser/Boden:

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.

Bodenschutz:

Die im Umweltbericht, Anhang 1 (Umweltsteckbriefe) vorgenommenen „Umweltprognosen der Auswirkungen der Planung bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ kommen in vielen Fällen zur Gesamtbewertung „geeignetes Ge-

Unter Berücksichtigung der Ansprüche der Landwirtschaft an den Raum sind bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen auch die Anforderungen an den Artenschutz (v. a. Feldbrüter) zu berücksichtigen. Eine kleinräumige Biotopanreicherung in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen ist von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung und wird im Ergebnis des Landschaftsplanes für notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang wird im Landschaftsplan intensiver auf die Möglichkeiten des Ökokontos eingegangen.

- 6 -

biet“, obwohl dort eine „hohe Auswirkungsintensität“ auf das Schutzgut Boden erwartet wird. Eine derart günstige Gesamtbewertung solcher Flächen ist nicht im Sinne des Bodenschutzes, selbst wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dabei Berücksichtigung finden. Um dem Verlust hochwertiger Böden durch Neubebauung entgegenzuwirken, sollten Flächen mit einer „hohen Auswirkungsintensität“ auf das Schutzgut Boden grundsätzlich die Gesamtbewertung „Konfliktgebiet“ erhalten. Denn der Konflikt wird durch die aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht aufgelöst.

Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Rimek, ☎ 0711/904-15204, ✉ Matthias.Rimek@rps.bwl.de (VV/GW-Schutz),

Herr Dr. Mack, ☎ 0711/904-15217, ✉ Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz).

Umwelt – Naturschutz:

Besonderer Artenschutz

Eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vor.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegt jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55).

Schutzgebiete und Artenschutzprogramm

Im Plangebiet befinden sich verschiedene FFH-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch die vorliegende Planung müssen im weiteren Planungsverlauf sicher ausgeschlossen werden. Die naturschutzfachliche Beurteilung der Natura 2000-Belange obliegt ebenfalls der unteren Naturschutzbehörde.

Naturschutzgebiete oder Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den Planungen nicht betroffen.

Die aus der Prognose der Auswirkungsintensität resultierende Gesamtbewertung aller Umweltbelange (nicht nur Schutzgut Boden) gibt einen Hinweis hinsichtlich der Bebauungseignung (Risikobewertung) in vier Stufen (Bevorzugtes Gebiet, Geeignetes Gebiet, Konflikt-Gebiet, Sehr konfliktreiches Gebiet).

In der Bewertungsmatrix ist in einem „Geeigneten Gebiet“ der Eingriff grds. kompensierbar (es überwiegen geringe – mittlere Beeinträchtigungen). Dagegen überwiegen in einem „Konflikt-Gebiet“ mittlere – hohe Beeinträchtigungen, daher wird hier eine Prüfung auf Flächenreduktion erforderlich.

Durch die Prüfung auf Flächenreduktion wird der Konflikt minimiert.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf der Ebene der künftig aufzustellenden Bebauungspläne.

Kenntnisnahme, die Nicht-Betroffenheiten werden in der Unterlage hergestellt.

- 7 -

Durch die Neuausweisung der Wohnbaufläche „Im Kreuz Erweiterung“ auf der Gemarkung „Wollenberg“ entstünde im weiteren Planungsverlauf ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wollenbachtal“. Die Beurteilung der Eingriffe in das LSG „Wollenbachtal“ und ggf. die Entscheidung über eine Erlaubnis bzw. Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung obliegt der unteren Naturschutzbehörde.

Biotopverbund

Einige geplante Flächen greifen in Biotopverbundflächen mittlerer Standorte ein oder grenzen an Biotopverbundflächen mittlerer Standorte an (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Bauleitplanverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Heinz, ☎ 0711/904-15619, ✉ carolin.heinz@rps.bwl.de und

Herr Schmitz, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de zur Verfügung.

Denkmalpflege

Kirchardt-Berwangen, GE Fürfelder Weg:

Das Landesamt für Denkmalpflege anerkennt die Bemühungen der VVG mit einem Respektabstand auf den jüdischen Friedhof zu reagieren. Besser wäre jedoch der von uns angeregte komplette Verzicht auf die Fläche, um das Kulturdenkmal in seiner typischen Solitärage zu erhalten. Diese Anregung sei daher nochmals wiederholt.

Siegelsbach, Hinter der Schule:

Für diese Fläche, aus denkmalpflegerischer Sicht bedenklich wegen der Überbauung des ehem. Schlossparks sowie Einschränkung der Sichtbezüge zwischen Schloss und Ortsrand, verweisen wir auf das derzeit parallel laufende Bebauungsplanverfahren.

In folgenden zwei Fällen der archäologischen Denkmalpflege wurde unsere Stellungnahme nicht oder nur unvollständig übernommen:

Kenntnisnahme

Im Ergebnis des Landschaftsplanes und des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan wird eine Förderung von Biotopverbundflächen (wenn diese betroffen sind) empfohlen.

Kenntnisnahme

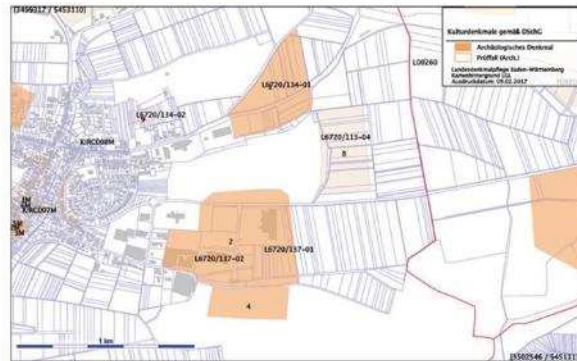
Auf die Fläche kann nicht komplett verzichtet werden, da sie als Erweiterungsfläche für einen ansässigen Betreib benötigt wird.

Im Bebauungsplanverfahren wird in Abstimmung mit der Denkmalpflege eine verträgliche Lösung angestrebt.

- 8 -

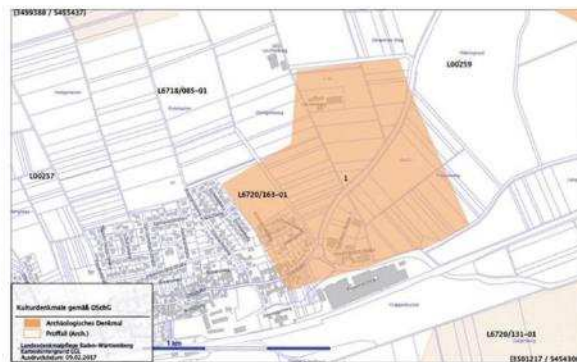
Kirchart „Wimpfener Grund“ Erw.

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Kulturdenkmals (Nr. 2). Lesefunde und Notbergungen bei Baumaßnahmen haben den Nachweis jungsteinzeitlicher und eisenzeitlicher Siedlungen erbracht.



Grombach „Kobach“

Das Plangebiet liegt innerhalb des KD Nr. 1: durch umfangreiche Befunde und Funde belegte Siedlungsstellen der Jungsteinzeit bis in die römische Epoche. Auf Luftbildern (L6720/163-01) sind Grabhügel im Ackerland erkennbar.



Der Steckbrief zu diesem Plangebiet wird ergänzt.

Im Steckbrief G-GR-004 Kreuz-Obern-Tor Erweiterung ist bereits eine Hinweis auf das Kulturdenkmal enthalten.

Im Umweltsteckbrief G-GR-004 Kreuz/Obern Tor Erweiterung ist bereits eine Hinweis auf das Kulturdenkmal enthalten.

- 9 -

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Kässer



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW
Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

An die
Stadt Bad Rappenau
- Bauverwaltungsamt -
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

vorab per E-Mail an „ar-
min.steeb@badrappenau.de“



Fachbereich **Forstpolitik und
forstliche Förderung**

Tübingen-Bebenhausen 03.11.2017

Name Paul Mann

Durchwahl 07071 757-177157

Aktenzeichen 82/2511.1 - LK HN

(Bitte bei Antwort angeben)

— Gesamtfortschreibung des FNP mit integriertem Landschaftsplan für den Verwal-
tungsraum Bad-Rappenau - Kirchhardt – Siegelsbach, Zieljahr 2030
hier: Öffentliche Auslegung der Planentwürfe und TÖB-Beteiligung gem. § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.09.2017; AZ FNP/Gesamtfortschreibung
— Stellungnahme des RP Tübingen ForstBW vom 16.02.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Blättgen,
sehr geehrter Herr Steeb,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forstpolitik hat die Planunterlagen
erneut durchgesehen. In Ergänzung zu den bereits in der vorhergehenden Stellung-
nahme getroffenen grundsätzlichen Aussagen wird auf einzelne Punkte näher Bezug
genommen:

Kompensationsmaßnahmen

Die bislang lediglich grob skizzierten Maßnahmenoptionen betreffen z. T. auch Wald-
flächen, namentlich FÜ/ KI / GR / TR / BA / OG – Aufwertungskonzeption Bereich
Wildtierkorridor (LP-Bericht S. 89), SI [Ost] - Gestaltung und Entwicklung naturferner

Dienstgebäude: Im Schloss · 72074 Tübingen · Telefon 07071 602-0 · Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de · www.forstbw.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de
RBS 754/826/828 · Haltestelle „Bebenhausen-Waldhorn“



- 2 -

Waldränder zu naturnahen und gut strukturierten Waldrändern (LP-Bericht S. 93) und SI [West] - Erhalt u. Förderung von Obstbaumwiesen sowie des Sekundärwaldes (LP-Bericht S. 93). Die vorgelegten Grobplanungen reichen dabei für eine belastbare Bewertung der den Wald betreffenden Vorhaben durch die höhere Forstbehörde nicht aus.

Für die Planung von Kompensationsmaßnahmen auf Waldflächen gilt, dass diese grundsätzlich der Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen sind, um deren Umsetzbarkeit sicherzustellen und Zielkonflikte zu vermeiden. Insbesondere bei der späteren Durchführung solcher Maßnahmen wird des Weiteren um Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde gebeten.

Waldabstand

Die Synopse zur frühzeitigen Beteiligung (S. 8) stellt klar „Der notwendige Waldabstand von 30 m wird bei der Entwicklung der Flächen eingehalten. Die Baugrenzen in den Bebauungsplänen werden entsprechend festgesetzt.“

Generalwildwegeplan

Der Maßnahmenvorschlag **F4 Wildtierkorridor: Flächen des Waldverbundes und Grünbrücke über die A 6** (S. 80, 84 u. 90 LP-Bericht: SI: Ost Gewinn: Untere Wälder) wird ausdrücklich begrüßt. Es handelt sich um ein für den Biotopverbund absolut vordringliches Vorhaben.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mann

Die im Landschaftsplan exemplarisch skizzierten Maßnahmenvorschläge können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Grundlage für parzellenscharfe und detailliertere Maßnahmen dienen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Bad Rappenau
 Bauverwaltungsamt
 Kirchplatz 4
 74906 Bad Rappenau

Freiburg i. Br., 22.11.2017
 Durchwahl (0761) 208-3046
 Name: Frau Koschel
 Aktenzeichen: 2511 // 17-10056

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach mit der Stadt Bad Rappenau sowie den Gemeinden Kirchardt und Siegelsbach, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6719 Sinsheim, 6720 Bad Rappenau, 6819 Eppingen, 6820 Schwaigern)

Ihr Schreiben Az. FNP/Gesamtfortschreibung vom 28.09.2017

Anhörungsfrist 15.11.2017, Fristverlängerung bis 01.12.2017

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

LGRB

Az. 2511 // 17-10056 vom 22.11.17

Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geoqefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht werden folgende Anmerkungen zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgebracht:

Die Flächen "Halmesäcker", "Kühäcker", "Mühläcker" und "Buchäcker III" auf den Gemarkungen Fürfeld und Bonfeld befinden sich in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes LUBW-Nr. 34.

Auf die gleich westlich bis südwestlich an die Fläche "Halmesäcker" angrenzenden, zwischenzeitlich nicht mehr für die Notwasserversorgung benötigten Quelfassungen "Breitenbrunnen" und das Pumpenhaus "Breitenbrunnen" wird hingewiesen.

Die Flächen "Burggarten" und "Buckelacker" auf Gemarkung Heinsheim befinden sich in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes LUBW-Nr. 218. Die Fläche "Buckelacker" grenzt im Osten an die Zone II.

Die übrigen Flächen liegen außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete.

Kenntnisnahme

LGRB

Az. 2511 // 17-10056 vom 22.11.17

Seite 3

Bergbau

Mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen im Flächennutzungsplan und der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Erläuterungsbericht sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.

Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Kenntnisnahme



Regionalverband Heilbronn-Franken • Frankfurter Straße 8 • 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Postfach 1129
74904 Bad Rappenau

Stadtverwaltung
Bad Rappenau
23.11.2017
Bürgermeister

Datum: 21.11.17
Bearbeiter: Oe/Lg/We/FI
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.:
FNP/Gesamtfortschreibung

Verwaltungsraum Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach/ Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken und unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 14.02.2017 sowie das aktuell in Aufstellung befindliche regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept hierbei zu folgender Einschätzung.

Im Verwaltungsraum wird zeitlich parallel die 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) betrieben. Bei den Bedarfsdarlegungen zur Gesamtfortschreibung (Bedarfe Wohnen und Gewerbe) wurde nunmehr auf die zusätzlich geplanten Flächenausweisungen der 13. Änderung eingegangen.

Bedarfsdarlegungen/Umfang Flächenausweisungen

Wird begrüßen weiterhin das erkennbare Bemühen in der Planung, eine bedarfsorientierte Flächenausweisung auch durch Reduzierung von Teilflächen aus einer vorherigen rechtskräftigen Fassung des FNP vorzunehmen.

Wohnen

In den vorgelegten Unterlagen wird für Bad Rappenau bis zum Planhorizont 2030 nunmehr ein Bedarf bzw. ein Innenpotential von 42,4 ha bzw. 28,8 ha, für Kirchardt von 16,3 ha bzw. 11,8 ha und für Siegelsbach von 1,7 ha bzw. ebenfalls 1,7 ha angegeben.

Kenntnisnahme

2

Dem stehen geplante Neuausweisungen für Bad Rappenau von 4,8 ha und für Kirchardt von 2,6 ha gegenüber. Für Siegelsbach sind weiterhin keine Neuausweisungen vorgesehen. Dahingehend werden zu den Angaben zum Innenpotential und zu den Neuausweisungen von uns weiterhin keine Bedenken erhoben.

Gewerbe

In den vorgelegten Unterlagen wird für Bad Rappenau mit Bezugnahme auf eine Trendfortschreibung von Grundstücksverkäufen sowie von Anfragen von Betrieben ein Bedarf von 45 ha bis 2030 ermittelt. Zu Kirchardt wurde mit Bezug zu Anfragen örtlicher Betriebe nunmehr ein Bedarf von 3,0 ha angegeben. Zu Siegelsbach werden nach wie vor keine Angaben gemacht.

Für Bad Rappenau wird ein anrechenbares Innenpotential von 0,0 ha, für Kirchardt von 1,9 ha und für Siegelsbach von 0,0 ha angegeben. Hierzu wird darauf verwiesen, dass ansonsten noch vorhandene Potentiale größtenteils bereits vergeben bzw. auch nicht umsetzbar sind. Dem stehen geplante Neuausweisungen für Bad Rappenau von 38,6 ha und für Kirchardt von 3,6 ha gegenüber. Für Siegelsbach sind keine Neuausweisungen vorgesehen. Stattdessen erfolgt hier gegenüber dem Vorentwurf eine flächenmäßige Reduktion einer im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche um 1,7 ha.

Unter Berücksichtigung der Übernahme bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan enthaltener Flächen werden in Bad Rappenau 39,9 ha, in Kirchardt 14,5 ha dargestellt. Die in Siegelsbach bei der letzten Beteiligung noch angegebenen 27,1 ha geplante gewerbliche Bauflächen werden mit Bezug zur vollzogenen Nachnutzung nunmehr als Bestand dargestellt (überwiegend Konversion militärischer Liegenschaften) daher verbleiben in Siegelsbach nur noch 3,0 ha geplante gewerbliche Bauflächen.

Die Berechnungen zum Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept ergeben für Bad Rappenau von 2015 bis 2030 einen gewerblichen Flächenbedarf von 42,0 ha, davon entfallen ca. 37,8 ha auf den Schwerpunkt Buchäcker, Gemarkung Bonfeld. Bei Gegenrechnung der Innenpotenziale zum Stand Oktober 2015 ergibt sich ein Ausweisungsbedarf auf regionaler Ebene von 23,7 ha im Bereich Buchäcker, in dem die Erweiterung des Gewerbegebiets Buchäcker (Buchäcker II', 12. Änderung des FNP im Parallelverfahren) allerdings bereits berücksichtigt ist. Durch die gegenüber dem Vorentwurf vorgenommene Reduktion der geplanten gewerblichen Flächendarstellungen tragen wir bezüglich des Umfangs der Ausweisungen in Bad Rappenau keine Bedenken mehr vor. Positiv werten wir in dem Zusammenhang, dass durch die Rücknahmen an anderer Stelle der Anteil der geplanten Flächenentwicklungen in den Ortsteilen Bonfeld und Fürfeld nochmals vergrößert wurde. Dies entspricht dem im Regionalplan verfolgten Gedanken der Konzentration im Schwerpunkt Buchäcker und der orts-durchfahrtsfreien Anbindung an die Autobahn A6.

Für Kirchardt wurde die Fläche ‚Wimpfener Grund Erweiterung‘ aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in die Bedarfsberechnungen eingestellt. Unter Bezugnahme auf die Berechnungen zum regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept für Kirchardt können die Bedarfsangaben und der Umfang der Neuausweisungen auch unter Berücksichtigung der zusätzlich dargestellten Fläche ‚Kandel II‘ in Kirchardt-Berwangen mit 3,0 ha mitgetragen werden.

Zu Siegelsbach werden gegen die Darstellungen gewerblicher Bauflächen nach den Änderungen und Reduzierungen (Reduzierung Baugebiet Lindenäcker/Petersäcker Erweiterung um 1,7 ha) keine Bedenken mehr erhoben. Die vorgenommene Reduzierung begrüßen wir.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

3

Einzelflächen

Wohnbauflächen

Wir erheben keine Bedenken mehr gegen die ausgewiesenen Wohnbauflächen. Wir regen jedoch an, auf die Ausweisung von Bauflächen in Landschaftsschutzgebieten zu verzichten. Dies betrifft nach dem Verzicht auf die Fläche Heinsheim ‚Mittelberg‘ noch die geplante Wohnbaufläche in Wollenberg ‚Im Kreuz Erweiterung‘ (W-WO-002).

Gewerbliche Bauflächen

Gewerbegebiet Buchäcker

In Bad Rappenau-Bonfeld weicht die Westerweiterung des Gebiets ‚Buchäcker III‘ weiterhin von der gebietsscharf festgelegten Abgrenzung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ab. Die Festlegung erfolgt als Vorranggebiet und entspricht einem Ziel der Raumordnung. Die Planung reicht in westliche Richtung 11,8 ha über die bestehende FNP-Fläche ‚Buchäcker II‘ hinaus, welche die regionalplanerische Abgrenzung in der Raumnutzungskarte bereits ebenfalls um 10,0 ha überschreitet. In nördliche Richtung bleibt die Planung (‚Buchäcker IV‘) hingegen weiterhin ca. 6 ha hinter der regionalen Abgrenzung zurück.

Die bereits rechtsverbindliche Überschreitung (‚Buchäcker II‘) nach Westen um 10,0 ha wurde im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach Plansatz 2.4.3.1 durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands im Juli 2015 mitgetragen und durch einen raumordnerischen Vertrag entsprechend flankiert. Eine weitergehende Überschreitung der regionalen Abgrenzung, wie sie die vorgelegte Planung vorsieht, ist aufgrund der geltenden Ausnahmekriterien nicht möglich.

Das derzeit in Aufstellung befindliche regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept, das nach seiner Fertigstellung zeitnah in eine Regionalplanänderung überführt werden soll, sieht nach derzeitigem Stand die Erweiterung des gewerblichen Schwerpunkts nach Westen vor. Vom Ausweisungsumfang her hält die aktuell vorgesehene regionale Abgrenzung noch geringe Spielräume für die kommunale Planung in westlicher Richtung offen. Wir verweisen diesbezüglich auf die noch ausstehende abschließende Abstimmung, die im Laufe des nächsten Monats erfolgen soll. Entsprechende Unterlagen lassen wir Ihnen baldmöglichst zukommen.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass das regionale Entwicklungskonzept noch in eine rechtsverbindliche Regionalplanänderung zu überführen ist, so dass die Planfläche ‚Buchäcker III‘ derzeit in formaler Hinsicht den Zielen der Raumordnung widerspricht. Eine Genehmigungsfähigkeit dieser Teilfläche ist aus unserer Sicht erst nach Rechtsverbindlichkeit der Regionalplanänderung möglich. Wir bitten vor dem Hintergrund unserer eigenen Planung darum, die Fläche dennoch in der Fortschreibung zu belassen.

Die Teilfläche ‚Buchäcker IV‘ ist aufgrund der Lage innerhalb des bestehenden Vorranggebiets von diesem Vorbehalt nicht betroffen.

Sonstige gewerbliche Bauflächen

Nach dem Neuzuschnitt der Fläche erheben wir gegen die Baufläche ‚Kreuz/Obern Tor Erweiterung‘ in Bad Rappenau-Grombach keine Bedenken mehr.

Da für Wollenberg keine geeigneten Flächen zur Eigenentwicklung zur Verfügung stehen, soll die Planfläche trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt bleiben.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

4

Nach weitgehender Rücknahme aus dem Regionalen Grünzug heraus erheben wir auch gegen die gewerblichen Baufläche ‚Steinacker‘ in Bad Rappenau (G-RA-001) keine Bedenken mehr. Die südwestliche Ecke der dargestellten Planfläche liegt zwar immer noch im Randbereich des Regionalen Grünzugs. Da in diesem durch Verkehr vorbelasteten Bereich die Funktionen des Grünzugs (Naturschutz und Landschaftspflege, siedlungsnah und Langzeiterholung, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft) ohnehin nur eingeschränkt erfüllt werden, kann die Planung als Ausformung mitgetragen werden. Die südliche Grenze der geplanten gewerblichen Baufläche stellt damit die abschließende Siedlungsentwicklung dar. Ausreichend dimensionierte Eingrünungsmaßnahmen (Mindestbreite 10m) nach Süden zum offenen Landschaftsraum des Regionalen Grünzugs hin sollten innerhalb der Gebietsgrenze auf öffentlichen Grünflächen festgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Rechtskraft wie auch einer positiven Stellungnahme des Regionalverbands vom 13.01.2006 erheben wir weiterhin keine Bedenken gegen die Darstellung der gewerblichen Baufläche ‚Erweiterung GE südlich der Rappenaauer Straße‘ in Kirchardt.

Die geplante gewerbliche Baufläche ‚Kandel II‘ in Kirchardt-Berwangen greift am östlichen Rand geringfügig in den Regionalen Grünzug ein und grenzt am südlichen Rand an einen Aussiedlerhof an. Die Planung kann als endgültige Ausformung der Siedlungsentwicklung gegenüber dem Regionalen Grünzug in östlicher Richtung mitgetragen werden. Zur landschaftsräumlichen Einbindung des Gewerbegebiets sollte daher jedoch eine ausreichend dimensionierte Eingrünungsmaßnahme (Mindestbreite 10m) nach Osten zum offenen Landschaftsraum des Regionalen Grünzugs hin innerhalb der Gebietsgrenze auf öffentlichen Grünflächen im FNP dargestellt werden.

Zu dem angrenzend vorhandenen Aussiedlerhof wird eine Prüfung und ggf. Thematisierung möglicher wechselseitiger Beeinträchtigungen oder zumindest Abstimmungserfordernisse (z.B. Lärm, Verkehrsanbindung) angeregt.

Landschaftsplan

Wie in unserer Stellungnahme vom 14.02.2017 erwähnt, begrüßen wir die Aufstellung des Landschaftsplans als Beurteilungsgrundlage für die im Flächennutzungsplan mit Umweltprüfung darzustellende ökologisch verträgliche Siedlungsentwicklung und als eigenständige Entwicklungskonzeption für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge im Verwaltungsraum sowie dessen teilweise Integration in den Flächennutzungsplan.

Folgende Anregungen bringen wir erneut zu den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans vor:

Im zweiten Absatz des Kapitels 4.6.7 Masterplan Neckar werden Aussagen zum Landschaftspark Neckar des Verbands Region Stuttgart getroffen. Zum einen ist dieser für den Planungsraum der VVG Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach nicht relevant. Zum anderen werden diese mit Aussagen zum Regionalen Neckarpark vermengt und abschließend der Regionalverband Heilbronn-Franken als Quelle angegeben. Wir bitten darum, die Aussagen zum Landschaftspark Neckar entweder entfallen zu lassen oder den VRS als Quelle anzugeben und die (untergeordnete) Bedeutung für den Planungsraum klarzustellen.

Kenntnisnahme

Die angeregten Eingrünungsmaßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Anregungen zu den Eingrünungsmaßnahmen und zur Konfliktprüfung zwischen künftigen Gewerbe und vorhandenem Aussiedlerhof werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Unterlagen werden angepasst.

5

In Kapitel 5.2 (vorletzter Absatz S. 72) ist Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2020 nicht korrekt zitiert. Wir bitten um Korrektur. Es muss heißen:

„Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

G (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.“

Der erste Absatz auf Seite S. 73 kann so nicht dem Regionalplan 2020 entnommen werden. Wir bitten erneut um Prüfung und Korrektur.

Die zwei letzten Absätze auf S. 73 beziehen sich auf Plansatz 3.2.6.2. Erholung in Teilbereichen und nicht auf Plansatz 3.2.6.1 (Gebiet für Erholung).

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung des Kartenteils des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.

Wir sind zudem an den Bestands- und Analysekarten des Landschaftsplanes interessiert und möchten Sie daher abschließend bitten uns einen vollständigen digitalen Kartensatz der beschlossenen Fassung des Landschaftsplanes zuzusenden.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Oechsner

Michael Oechsner

Die Unterlagen werden angepasst.

Die Unterlagen werden angepasst.



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen, Umwelt und Nahverkehr

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Frau Sperrfechter

Telefon 07131 984-570

Fax 07131 984-83-570

E-Mail Susanne.Sperfechter
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer K404

Unser Zeichen 2017-28- BLPL

Datum 15.11.2017

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu diesem Flächennutzungsplan nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Mit Blick auf den Verlust sehr guter und guter landwirtschaftliche Böden, auch im Rahmen des Landschaftsplanes, sollen die im Landschaftsplan (Entwurf Stand 29.06.2017) unter Punkt 6.1.5 beschriebene Prüfung, ob eine landwirtschaftliche Nutzung des anfallenden Grüngutes gegeben ist, **VOR** der Umsetzung der Maßnahme geprüft werden. Hintergrund ist, dass bei Umwandlung von Acker in extensives Grünland eine landwirtschaftliche Verwendung des Aufwuchses oft nicht gegeben ist. Damit führen Extensivierungen der landwirtschaftlichen Flächen, aber auch die Anlage von Streuobstwiesen auf Ackerflächen zu einem weiteren Verlust von Produktionsflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch zu Einkommensverlusten bei betroffenen Landwirten.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung veröffentlicht hat. Sie stehen bei der LUBW (-> Natur und Landschaft, -> Fachdokumente, -> Eingriffsregelung) zur Verfügung. Die Hinweise dienen zur Festlegung tatsächlich aufwertbarer Streuobstbestände und enthalten Vorschläge für erforderliche Maßnahmen und daran anschließende Unterhaltungsmaßnahmen. Wir regen an, in Suchräumen für potentielle Kompensationsmaßnahmen, in denen Streuobstbestände bereits vorhanden sind, als Maßnahmenvorschlag auch Aufwertungsmaßnahmen bei bestehenden Streuobstbeständen zu ergänzen.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:

Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1,10,12,60 Rathaus
Stadtverwaltung S. 40, 41/5, 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Hinweis wird zur Kenntnis genommen (vgl. Aussagen S. 5). Die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden für Kompensationsmaßnahmen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Hinweise der LUBW werden als Alternative zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen in die Unterlage integriert.

Nach § 15 (3) BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden. Als Alternative zum leider regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes mit Streuobstbeständen regen wir folgende Maßnahmen an:

- Entsiegelung von bebauten Flächen
- Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen
- Verbesserung bestehender FFH-Gebiete
- Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Das geplante Wohngebiet „Luß“, südlich des Gemeindewaldes Kirchardt, Distrikt „Kettend“, unterschreitet den gesetzlichen Regel-Bauabstand von Wald (30 m) zumindest mit der Grenze des Plangebietes. Es muss darauf geachtet werden, dass keine Gebäude innerhalb des 30 m-Abstandes errichtet werden. Im Umweltbericht wird an mehreren Stellen eine Pufferfläche bzw. Waldabstandsfläche gefordert. Diese Forderung unterstützen wir.

Vor dem Hintergrund des „Eschentriebsterbens“ gewinnt der gesetzliche Waldabstand neue Aktualität. Durch Infektion mit Sekundär-Parasiten (Pilzen) im Wurzelbereich (leicht) vorgeschädigter Eschen kann die Standfestigkeit der Bäume unvermutet und unkalkulierbar versagen. Alle Eschen präventiv zu entfernen, ist jedoch nicht geboten; es besteht die Möglichkeit, dass sich ein Teil der Population als resistent erweist und den „Seuchenzug“ des „Eschentriebsterbens“ überlebt.

Mit der Änderung des neuen Wassergesetzes zum 01.01.2014 muss nach § 29 WG im Innenbereich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen eingehalten werden. In den Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne ist darauf zu achten, dass bei Gewässernähe auch das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100-Linie) dargestellt wird.

Mit dem RadNETZ wurde in Baden-Württemberg ein ca. 7.000 Kilometer langes, durchgängiges Radverkehrsnetz definiert, das im gesamten Land die Mittel- und Oberzentren miteinander verbindet. Das RadNETZ läuft durch den Planungsraum des Landschaftsplanes Bad Rappenau-Kirchardt-Siegsbach und sollte durch seine übergeordnete Bedeutung im Teilplan „Landschaftsbild und Erholung“ eine eigene Darstellung finden.

Freundliche Grüße

Sperrfechter

Die Maßnahmenvorschläge werden in die Unterlage integriert. Eine Einbeziehung der Flächenbewirtschafter erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Der notwendige Abstand von 30 m zum Wald soll eingehalten werden.

Der Abstand der geplanten Bebauung von 30 m zum Wald bildet eine wirksame Abgrenzung und stellt eine Pufferfläche mit Offenhaltung des Freiraumes zwischen Wald und Ortsrand dar.

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden im Plan 6 des Landschaftsplanes (Schutzgut Landschaftsbild und Erholung) integriert.



ZV Bodensee-Wasserversorgung Postfach 801180 70511 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Stadtvverwaltung
Bad Rappenau
11. Okt. 2017
Briedigt

Zweckverband
Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstr. 163
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Telefon: (0711) 973-0
Telefax: (0711) 973-2030

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungs-
raum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach
Öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Beteiligung der Träger öff-
fentlicher Belange gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB
Hier: Querspange Zabergäu-Hardhof DN 700 StSw + F-Kabel

Sehr geehrter Herr Steeb,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Land-
schaftsplan auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung hin geprüft.

Wir sind auf der Gemarkung Bonfeld durch das Gewerbegebiet Buchacker IV
betroffen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass – abhängig von der Leitungsdimension – für
alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen von bis zu 6 m rechts und links
der entsprechenden Leitungsachsen (Gesamt: 12 m) ausgewiesen sind. Diese sind
i.d.R. grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert. Innerhalb
dieser Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen die Sie den beigefügten
Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sons-
tigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten.

Durch das Leitungsrecht entstehende Auflagen und Beschränkungen werden im
Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren eingebracht.

Wir stimmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu.

10.10.2017

Ihr Schreiben vom: 28.09.2017
Ihr Zeichen: FNP/Gesamtfortschreibung
Unser Zeichen: Zi-Gofms
AZ: 47-2016/1465

Thomas Gockenbach
Telefon: 2358
Telefax: 2032
planauskunft@
bodensee-wasserversorgung.de

Kenntnisnahme



Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Unternehmenskette Stuttgart – Stuttgart/Reinheim/Amstetten/Regensburg
Verbandsorgane/Leiter: Geschäftsführer Reinhold Bräuer, Linzberg
Geschäftsbereich: Dipl.-Ing. Christian Jander, Dipl.-Ing. Michael Sailer

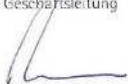
Leitend: Rüdiger Wittenberg
Stellv.: Dipl.-Ing. Rüdiger Wittenberg
BIC: SWKAS3333
Stellennummer: 9902/1005



Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Die Geschäftsleitung


LA Werner Thumser


LA Thomas Guckenbach

Anlagen

Schutz- und Sicherheitshinweise... (Stand: 11/2015)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Behandlungsvorschläge Planer

10. Okt. 2017

Eigentümergeinschaft
„HRB Zehn Morgen“

Friedrichstraße 46
74906 BR-Babstadt, den 7. Oktober 2017

Stadtverwaltung
Bad Rappenau
Kirchplatz 4

74906 Bad Rappenau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Blättgen,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

die Notwendigkeit des Baus eines Rückhaltebeckens im Gewann „Zehn Morgen“ wurde uns am 18. Juli d. J. durch Herrn OB Blättgen und Ingenieurbüro Willareth erläutert.

Bezugnehmend auf den am 6. Oktober d.J. veröffentlichten Flächennutzungsplan Bad Rappenau-Babstadt möchten wir hierzu noch Stellung nehmen bzw. Anregungen geben:

Vom Jahre 1994 bis September 2017 war das Gewann „Zehn Morgen“ als mögliche Wohnbaufläche (siehe auch Dorfentwicklungsplan Babstadt) ausgewiesen. Nach dem Jahrhunderthochwasser im Juni 2016 und der damit verbundenen Planungsphase des Rückhaltebeckens und der Überarbeitung des Flächennutzungsplans, wurde gerade eben dieses Gewann als Bauerwartungsland herausgenommen und soll nun von uns als „Ackerland“ der Gemeinde verkauft werden. Diese Herausnahme erscheint uns doch etwas fragwürdig, zumal das Ansinnen der Stadt ja gleich nach der Hochwassersituation durch Pressemitteilungen laut wurde, im Gewann „Zehn Morgen“ ein HRB zu bauen, um die Bürgerschaft bzw. Allgemeinheit künftig vor weiteren Katastrophen zu schützen.

Wir sehen auch die Dringlichkeit dieser Schutzmaßnahme und unterbreiten Ihnen nachstehenden Vorschlag:

Die betroffenen Eigentümer stellen der Stadt die notwendigen Flächen kostenfrei zur Verfügung, um diese als Rückstau- und Renaturierungsfläche anzulegen und zu unterhalten.

Im Gegenzug sollte die nördliche Restfläche zur Weissäckerstraße (ca. 60-70 m) im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesen und kurzfristig mit einer verbindlichen

Die geplante Wohnbaufläche „Zehn Morgen“ in Babstadt wurde nicht erst im Juni 2016 gestrichen. Der Gemeinderat Bad Rappenau hat bereits zu Beginn des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans im März 2014 ein Konzept zur Bauflächenentwicklung für den Flächennutzungsplan erstellt. In diesem Konzept musste neben vielen anderen Wohnbauflächen auch die Fläche „Zehn Morgen“ gestrichen werden, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Genehmigung des Flächennutzungsplans zu erfüllen (Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise). Die Fläche „Zehn Morgen“ kann in die vorliegende Gesamtfortschreibung nicht aufgenommen werden, weil dann der darzustellende Wohnbauflächenbedarf deutlich überschritten würde.

Bauleitplanung beplant werden, um hier ca. 20-24 bebaubare Grundstücke zu erhalten.

Vorab erhalten die Eigentümer für die geplante Baulandfläche eine verrechenbare Entschädigung, die nach der Umlegung entsprechend berücksichtigt / angerechnet wird.

Gerne erwarten wir Ihren Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise und stehen Ihnen, nach terminlicher Absprache, für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Eigentümergeinschaft „HRB Zehn Morgen“

S. Le. Kuchel
 P. Baur / S. Ren
 B. Bär
 Jolana Jff
 Jolana Bär